



Richtlinie zur Studentenförderung

Präambel

Die Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud unterstützt Studierende, die ihren Hauptwohnsitz auch während ihres Studiums in der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud haben unter nachstehenden Voraussetzungen.

§ 1 Voraussetzungen

Die Studentenförderung der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud können grundsätzlich nur Studierende in Anspruch nehmen, die

- a) als ordentliche Hörer an einer österreichischen
- **Öffentlichen Universität,**
 - **Privatuniversität,**
 - **Fachhochschule oder**
 - **Pädagogischen Hochschule**

inskribiert sind bzw. waren und

- b) zum Zeitpunkt des Beginnes der beantragten Studiensemester **das 27. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben und
- c) zumindest seit dem **31. Oktober** des der Antragstellung vorangegangenen Jahres ununterbrochen mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud gemeldet waren.

§ 2 Besondere Fördervoraussetzungen

- a) Der Antragsteller stimmt einer Veröffentlichung der Höhe der gewährten Förderung, des Namens und der Anschrift zu.
- b) Förderungen werden nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud ausbezahlt. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch, dies auch nicht bei Vorliegen aller Voraussetzungen.

§ 3 Förderhöhe

Die Höhe der Förderung beträgt **EUR 200,--** für jedes inskribierte Studiensemester, für das die Fördervoraussetzungen vorliegen.

§ 4 Antragstellung

Förderanträge können bis zum 31.08. jeden Jahres für die vorangegangenen Studiensemester mittels entsprechendem Formulars und der Beifügung der Inskriptionsbestätigung(en) des/der jeweiligen Studiensemester bei der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud gestellt werden.

§ 5 Rückzahlung der Förderung

Der Anspruch des Förderwerbers auf beschlossene Förderungen erlischt und/oder sind bereits gewährte Förderungen zuzüglich 12% Zinsen p.a. an die Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud über Aufforderung unverzüglich zurück zu zahlen, wenn der Förderwerber

- a) die Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat oder
- b) sonstige Gründe vorliegen, die die Unberechtigtkeit des Förderbezuges belegen.

§ 5 Gültigkeit der Förderung

Diese Richtlinie tritt mit 31.10.2019 in Kraft und ist bis zum 31.12.2022 befristet.